

# **Satzung der DLRG Ortsgruppe Recke e.V.**

(Neue Fassung vom 27.03.04)

Frauen und Männer besitzen in der DLRG Ortsgruppe Recke den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Satzung nur die männliche Schreibweise verwandt wird, ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

# Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Zweck.....	2
§ 1 (Name, Sitz).....	2
§ 2 (Zweck).....	3
§ 3 (Geschäftsjahr).....	3
II. Mitgliedschaft und Gliederung.....	4
§ 4 (Mitgliedschaft).....	4
§ 5 (Tätigkeit in der DLRG-Ortsgruppe).....	5
§ 6 (Verhältnis zum LV-Westfalen e.V. der DLRG und zum DLRG Bezirk Steinfurt).....	5
§ 7 (Jugend).....	5
III. Organe.....	6
§ 8 (Ortsgruppentagung).....	6
§ 9 (Ortsgruppenvorstand).....	7
IV. Sonstige Bestimmungen.....	9
§ 10 (Schieds- und Ehrengericht).....	9
§ 11 (Prüfungen).....	9
§ 12 (DLRG-Material).....	9
§ 13 (Ehrungen).....	9
§ 14 (Satzungsänderungen).....	9
§ 15 (Auflösung).....	10
§ 16 (Ausführung der Satzung).....	10

## **I. Name, Sitz, Zweck**

### **§ 1 (Name, Sitz)**

1. Die Ortsgruppe Recke der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
2. Die Ortsgruppe führt den Namen:  
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Landesverband Westfalen  
Bezirk Steinfurt  
Ortsgruppe Recke e.V.“  
abgekürzt: DLRG Ortsgruppe Recke. e.V.
3. Ihr **räumlicher Tätigkeitsbereich** umfasst im Lande NRW die Gemeinde Recke
4. Vereinssitz der DLRG Ortsgruppe Recke e.V. ist Recke.
5. Die DLRG Ortsgruppe Recke e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 (Zweck)**

1. Die DLRG Ortsgruppe Recke ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Verhinderung des Ertrinkungstodes dienen sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendarbeit, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.
3. Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
  - Ausbildung zu Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Tauchern, deren Fortbildung sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
  - Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes,
  - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
  - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
  - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit,
  - Förderung des Schulschwimmunterrichts,
  - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
  - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen vom Freizeit- bis zum Leistungssport,
- Durchführung von Volkssportveranstaltungen,
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen.

4. Die DLRG Ortsgruppe Recke e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

5. Mittel der DLRG Ortsgruppe Recke dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Ortsgruppe Recke fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe entstanden sind.

### **§ 3 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft und Gliederung**

### **§ 4 (Mitgliedschaft)**

1. Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Recke e.V. können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen **sein**. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG, des Bezirks Steinfurt e.V. der DLRG und der DLRG Ortsgruppe Recke e.V. sowie die Ordnungen der DLRG an.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die DLRG Ortsgruppe Recke. Über die Annahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Recke.
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in dieser Gliederung aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung durch die gewählten Delegierten der Ortsgruppe vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag für das laufende oder das **vorhergehende** Geschäftsjahr gezahlt ist. Die Zahlung wird durch Abbuchungsauftrag, Überweisungsauftrag oder durch Erwerb einer Wertmarke des laufenden Geschäftsjahres nachgewiesen.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
  - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
  - d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Ortsgruppentagung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Jahres im voraus fällig.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Eigentum der DLRG an die zuständige Gliederung zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen **unverzüglich** an die DLRG Ortsgruppe Recke e.V. abzugeben.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, **jedoch sind die Beitragsanteile der übergeordneten Gliederungen an den Bezirk Steinfurt der DLRG zu entrichten.**

10. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Recke nicht verpflichtet.

## **§ 5 (Tätigkeit in der DLRG-Ortsgruppe)**

Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung der DLRG Ortsgruppe Recke e.V. und in der Ausbildung oder im Wasserrettungsdienst tätig werden, müssen Mitglieder der DLRG sein.

## **§ 6 (Verhältnis zum LV-Westfalen e.V. der DLRG und zum DLRG Bezirk Steinfurt)**

1. Die DLRG Ortsgruppe Recke erkennt die Satzungen der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG und des DLRG Bezirks Steinfurt an und verpflichtet sich, ihre Satzung grundsätzlich mit vorgenannten Satzungen im Einklang zu halten.

2. Die DLRG Ortsgruppe Recke verpflichtet sich, dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG und dem DLRG Bezirk Steinfurt insbesondere folgende Rechte einzuräumen:

- a) Das Recht zur Kontrolle auf satzungsgemäße Führung der DLRG Ortsgruppe Recke e.V.
- b) Das Recht zur Kontrolle auf ordnungsgemäße Ausbildung gemäß der Deutschen Prüfungsordnung.
- c) Die DLRG Ortsgruppe Recke stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in Gremien der übergeordneten Gliederungen ab.
- d) Die DLRG Ortsgruppe Recke e.V. führt die den übergeordneten Gliederungen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen an den DLRG Bezirk Steinfurt ab.
- e) Die DLRG Ortsgruppe Recke stellt dem DLRG Bezirk Steinfurt am Ende des Geschäftsjahres Kopien der Jahresabschlüsse sowie eine Kopie der Niederschrift der Jahreshauptversammlung zur Verfügung.
- f) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Ortsgruppe Recke e.V. dem DLRG Bezirk Steinfurt eine entsprechende Personennachweisung zu.

3. Die DLRG Ortsgruppe Recke e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich selbständig und eigenverantwortlich.

## **§ 7 (Jugend)**

1. Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.

2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Ortsgruppe Recke e.V. und die damit verbundene **Jugendarbeit** stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Recke e.V. dar.

3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Ortsgruppe Recke e.V., die vom Jugendtag der Ortsgruppe beschlossen wird und der Genehmigung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

### **III. Organe**

#### **§ 8 (Ortsgruppentagung)**

1. Die Ortsgruppentagung der DLRG Ortsgruppe Recke ist das oberste Organ. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Recke e.V. und den Mitgliedern des Vorstandes.

2. Die Ortsgruppentagung muss jährlich erfolgen.

Jedes Jahr finden Vorstandswahlen statt, wobei die Hälfte der Mitglieder neu zu wählen sind. Im ersten Jahr die Ämter : a, d, e, i, j. Im 2. Jahr die Ämter: b, c, f, g, h. Eine außerordentliche Ortsgruppentagung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich verlangen.

3. Zur ordentlichen Ortsgruppentagung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Zur Einberufung einer außerordentlichen Ortsgruppentagung genügen 2 Wochen.

4. Anträge zu den Tagungen sind schriftlich 8 Tage vor deren Beginn einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5. Beschlüsse der Ortsgruppentagung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen; auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

6. Die Ortsgruppentagung gibt Richtlinien für die Tätigkeit in der DLRG Ortsgruppe Recke e.V. und behandelt alle anstehenden Fragen. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, der Fachwarte sowie der Revisoren entgegen; sie ist zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes - § 9 Abs. 2 a) - j) - und deren mögliche Stellvertreter,
- b) Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der DLRG-Jugend der DLRG Ortsgruppe Recke e.V. und seines Stellvertreters,
- c) Wahl der Kassenprüfer und Materialprüfer
- d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
- e) Feststellung des Haushaltsvoranschlages
- f) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) Anträge
- h) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,

- i) Satzungsänderungen,
- j) Auflösung der DLRG Ortsgruppe Recke e.V.

7. Bei allen Tagungen ist eine Anwesenheitsliste anzulegen und eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

8. Der Vorsitzende der Ortsgruppe bestimmt den Zeitpunkt der Ortsgruppentagung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 9 (Ortsgruppenvorstand)**

1. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Zusammenfassung aller in der DLRG Ortsgruppe Recke wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Ortsgruppentagung vorbehalten sind. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

2. Den Ortsgruppenvorstand bilden:

- a) Vorsitzender,
- b) stellvertretender Vorsitzender,
- c) Geschäftsführer,
- d) Kassierer,
- e) Technischer Leiter,
- f) Referent für Tauchwesen,
- g) Referent für Bootswesen
- h) Referent für Sanitätswesen
- i) Leiter der Kindergruppe,
- j) Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
- k) bis vier Beisitzer,
- l) Vorsitzender der DLRG-Jugend.

Im Bedarfsfall können für die Buchstaben c) - j) je ein Stellvertreter gewählt werden, der dann im Verhinderungsfall des Amtsinhabers stimmberechtigt im Ortsgruppenvorstand ist.

3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende bei Verhinderung des Ortsgruppenvorsitzenden tätig.

5. Der Vorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand, im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.



6. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme von l) und ihre gemäß Abs. 2 c) bis j) gewählten möglichen Stellvertreter werden von der Ortsgruppentagung bis zur nächsten ordentlichen Ortsgruppentagung, in der Vorstandswahlen gem. § 8 Abs. 2 stattfinden, gewählt.

Ihre Amtszeit endet mit Beginn der Neuwahlen. Ihre Wahl erfolgt geheim. Wenn nicht mehr als drei Mitglieder der Ortsgruppentagung widersprechen, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7. Der Vorsitzende der DLRG-Jugend der DLRG Ortsgruppe Recke e.V. und sein Stellvertreter, die von der Ortsgruppenjugend gewählt werden, sind von der Ortsgruppentagung zu bestätigen. Bei Änderung während der Amtszeit ist für die Bestätigung der Ortsgruppenvorstand zuständig.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 10 (Schieds- und Ehrengericht)**

1. Das Schieds- und Ehrengericht hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße zu ahnden.
2. Die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG geregelt.

### **§ 11 (Prüfungen)**

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung dieser Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

### **§ 12 (DLRG-Material)**

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG selbst vertrieben. Es ist gesetzlich zu schützen.
2. Die DLRG Ortsgruppe Recke ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
3. Für Verwaltung und Vertrieb des Materials im Bereich der DLRG Ortsgruppe Recke ist der Geschäftsführer verantwortlich.
4. Die Materialbestände der DLRG Ortsgruppe Recke e.V. sind jährlich zu prüfen. Die Prüfer werden von der Ortsgruppentagung gewählt. Über die durchgeführte Materialprüfung ist der Ortsgruppentagung jährlich Bericht zu erstatten

### **§ 13 (Ehrungen)**

1. **Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.**
2. **Die von dem LV Westfalen der DLRG gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.**

### **§ 14 (Satzungsänderungen)**

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahme siehe Abs. 3) nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf

Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Die beantragte Satzungsänderung **bedarf der vorherigen Zustimmung des DLRG Bezirk Steinfurt und des Landesverbandes** und muss im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsgruppentagung (§ 8 Abs. 3) bekannt gegeben werden.

3. Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

4. Jede **beschlossene** Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des DLRG Bezirks Steinfurt und des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG.

### **§ 15 (Auflösung)**

1. Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Recke kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Recke e.V. oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen dem DLRG Bezirk Steinfurt, dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes mit Genehmigung des DLRG Bezirkes Steinfurt oder ersatzweise des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder artverwandten Zielsetzungen zu.

### **§ 16 (Ausführung der Satzung)**

Diese Satzung ist am 27.03.2004 in Recke beschlossen worden.